

12. Jh. durch die Einführung des Inquisitionsprozesses und theologische Begründungen gefördert. Die hier ausgebreiteten komplizierten Sachverhalte spiegeln sich in der ebenso komplizierten Diktion des Vf. wider, wie der Satz: „Eine eine Abtreibung mittels eines Tranks zu bewirken trachtende Freie ging dementsprechend ihrer Personenwürde verlustig“ (S. 504) beispielhaft zeigt. – Gerhard KÖBLER, *Wirkungen europäischer Rechtskultur* (S. 511–532), ist eine Zusammenstellung von Juristen, Studierenden der Rechtswissenschaften und Gerichten vom MA bis in die Gegenwart, aus der hervorgeht, daß in Europa eine weitgehend gleichartige Rechtskultur bestand, die weite Teile der übrigen Welt maßgeblich beeinflusst hat. – Gernot KOCHER, *Europäische Dimensionen des prozeßrechtsgeschichtlichen Bildes* (S. 533–544), zeigt an Bildern unterschiedlicher Quellengattungen wie den Bild-Hss. des Sachsenspiegels, eines niederländischen Bibelcodex, des Hamburger Stadtrechts von 1497 oder der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, daß in ihnen prozessuale Vorgänge sehr ähnlich dargestellt wurden. – Janez KRANJC, *Die Einflüsse des römischen Rechts auf das Statut von Ptuj (Pettau)* (S. 545–575), weist in mehreren Kapiteln des Stadtrechts von Pettau (1376) römischrechtliche Gedankengänge nach, von denen aber nicht zu ermitteln ist, ob sie durch direkte Benutzung des Codex in die Statuten aufgenommen wurden. – Götz LANDWEHR, *Prinzipien der Risikotragung beim Seefrachtvertrag – Rechtsverhältnisse bei Haverei und Schiffbruch in der Nord- und Ostseeschifffahrt vom 13. bis zum 17. Jahrhundert* (S. 595–615): bei Havereischäden (Seewurf, Kappen von Mast, Takel und Tauen zur Rettung von Schiff und Gut) entwickelte sich ab dem 13. Jh. eine Gefahrengemeinschaft sämtlicher Beteiligter, während sich für die durch Schiffbruch eingetretenen Verluste eine an Einzelinteressen ausgerichtete Risikoaufteilung ausbildete. – Detlef LIEBS, *Römische Juristen der Merowinger* (S. 635–666), behandelt die Karrieren von zwölf Persönlichkeiten des 6. und 7. Jh., für die die Wissenschaft eine Ausbildung im römischen Recht annimmt, und kommt zu dem Ergebnis, daß bei dem gallischen Senator Parthenius (Mitte des 6. Jh.), dem Dichter Venantius Fortunatus († um 600) und dem Bischof Leodegar von Autun († 677) eine juristische Ausbildung nicht zu belegen sei. – Wiesław LITEWSKI, *Mündliche Klage und Klageschrift in den ältesten ordines iudicarii* (S. 667–686), nennt Ausnahmen vom Klageschriftzwang, die besonders im Prozeß vor einem Bischof, bei Bagatellfällen oder wenn sich das Verfahren nach örtlichen Gewohnheiten richtete, vorkamen. – Karin NEHLSSEN-VON STRYK, *Das sächsisch-magdeburgische Recht in der Spruchfähigkeit des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg zu Krakau* (S. 829–850), wertet die Sprüche des von der Verfasserin hg. ersten Bandes der *Acta decretorum* des Krakauer Appellationsgerichts von 1456 bis 1481 aus (vgl. DA 52, 231). – Paul L. NÈVE, *(Europäisches) Ius Commune und (nationales) gemeines Recht: Verwechslung von Begriffen?* (S. 871–884), möchte mit dem Begriff *ius commune* drei verschiedene Bedeutungen verbinden: 1. Das kanonische Recht der ma. Kirche, 2. das justinianisch-römische Recht der Glossatoren- und Kommentatorenzeit und 3. die hauptsächlich auf dem justinianischen Recht begründete mitteleuropäische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jh. – Ulrich-Dietrich OPPITZ, *Zum Meißner Rechtsbuch* (S. 907–914), macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, mit denen eine kritische Edition des weit verbreiteten Rechtsbuches zu kämpfen hat. – Karl Otto SCHERNER, *Fiducia Germanorum. Johannes Heumann und die Erfindung der Treuhand in der deutschen Rechtsgeschichte* (S. 973–998):